

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Sitz des königlich preussischen Untersteueramts zu Herbern im Hauptamtsbezirke Münster wird vom 1. April d. Js. ab nach Drensteinfurt verlegt.

Der königlich bayerischen Aufschlag: Einnahmehere Schillingfürst, Hauptamtsbezirks Nürnberg, ist die Funktion einer Uebergangsteuerstelle mit den unbeschränkten Befugnissen einer solchen übertragen worden.

Die Großherzoglich hessischen Uebergangskrafen von Offstein nach Obbrigheim, sowie von Offstein nach Groß-Niedesheim sind aufgehoben worden.

4. Justiz-Wesen.

Uebereinkunft zwischen der Kaiserlich deutschen und der königlich italienischen Regierung wegen gegenseitigen Verzichtes auf die Beibringung von Trauerlaubnisscheinern. Vom 3. Dezember 1874.

Nachdem die Kaiserlich deutsche und die königlich italienische Regierung es für nützlich erachtet haben, die Eheschließungen ihrer im Gebiete des andern Theils wohnhaften Staatsangehörigen zu erleichtern, haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigt, nachstehende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Deutsche, welche mit Italienerinnen in Italien und Italiener, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sollen in Zukunft, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörden darzutun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen, und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgebachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Artikel 2.

Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch nach wie vor verpflichtet, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein Hinderniß entgegensteht.

Il Governo Imperiale tedesco ed il Regio Governo italiano, avendo ravvisato utile di agevolare la celebrazione dei matrimoni dei loro connazionali domiciliati nel territorio dell' altra Parte contrante, i sottoscritti, a ciò debitamente autorizzati, hanno stipulato il seguente accordo:

Articolo 1º.

I tedeschi che vogliono maritarsi in Italia con italiane o gli italiani che vogliono contrarre matrimonio in Germania con tedesche, non sono più obbligati per l'avveuire, constatata che abbiano la loro nazionalità, a provare con la presentazione di certificati rilasciati dalle autorità competenti del rispettivo loro paese, che essi, merè la celebrazione del loro matrimonio, conferiscono la propria nazionalità alla loro futura moglie ed ai loro figli legittimi, e che in conseguenza di ciò, dopo contratto il matrimonio, essi saranno, dietro richiesta, accettati di nuovo dal proprio paese di origine insieme alla loro famiglia.

Articolo 2º.

I rispettivi sudditi sono però obbligati come prima, qualora ciò sia prescritto per legge nel loro paese oppure nel luogo della celebrazione del matrimonio, di produrre un certificato della Autorità competente del loro paese, comprovante che, secondo le leggi civili della loro patria, nessun impedimento osta alla celebrazione del matrimonio.

Der Artikel 108 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuchs, kraft dessen die in Italien weilenthenden Fremden vor der Eingehung der Ehe eine derartige Bescheinigung beizubringen haben, und der Artikel 33 des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868, welcher den Angehörigen der bayerischen Landestheile rechts des Rheines die gleiche Pflicht auferlegt, bleiben mithin unverändert in Geltung.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 3. Dezember 1874.

von Bülow.

L'articolo 103 del Codice Civile italiano, in forza del quale gli stranieri che contraggono matrimonio in Italia devono prima della celebrazione del matrimonio presentare un cosiffatto certificato, e l'articolo 33 della legge bavarese del 16. Aprile 1868, il quale impone il medesimo obbligo ai sudditi bavaresi delle provincie della destra del Reno, rimangono quindi inalterati in vigore.

In fede di che, i Sottoseritti hanno redatto e firmato, in doppio originale, la presente dichiarazione.

Berlino addì 3. Dicembre 1874.

Launay.

5. Marine und Schifffahrt.

In Flensburg wird mit der nächsten Seefernermanns-Prüfung für große Fahrt am 9. März d. Js. begonnen werden.

6. Eisenbahn-Wesen.

Berichtigung.

In dem durch Bekanntmachung vom 4. Januar 1875 veröffentlichten Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands — Nr. 2 Seite 57 des Central-Blatts — ist der im §. 1 am Schlusse des Alinea 3 befindliche Hinweis auf §. 46 Alinea 3 zu streichen und an den Schluß des Alinea 2 im §. 1 zu setzen.

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann Fedor Lubasch in Taganrog
zum Konjul des Deutschen Reichs und
den Kaufmann Morik Marc in Moskau
zum Vice-Konjul des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

Dem Vice-Konjul Feigel bei dem Kaiserlichen General-Konsulate in New-York ist auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 die allgemeine Ermächtigung zur Abhörnung von Zeugen und Abnahme von Eiden erteilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschlager in Berlin.